

(3) Bei schriftlicher Anzeige ist an Stelle der Erfordernisse des Abs. 1 Ziffern 6 bis 8 nur die Bezeichnung der Anstalt einzutragen.

§ 3 Vornamen

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen.

(2) Bei mehreren Vornamen ist einer durch Unterstreichen als Rufname kenntlich zu machen.

(3) Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(4) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind dann am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 4 Mehrgeburten

Bei Mehrgeburten ist jede Geburt besonders zu beurkunden.

§ 5 Totgeburten

(1) Eine im Sterbebuch beurkundete Totgeburt soll die im § 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk, daß das Kind tot geboren ist.

(2) Das Kind erhält keinen Vornamen.

(3) Ein Kind ist tot geboren, wenn es mindestens 35 cm lang ist und weder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat noch sonstige Zeichen des Lebens (Herzschlag, Bewegungen) vorhanden waren.

(4) Eine Totgeburt liegt auch dann vor, wenn infolge von Mißbildung eine der Tragzeit und dem Reifegrad entsprechende Länge von 35 cm nicht erreicht ist (Anencephalus, Defekt der unteren Gliedmaßen o. a.), die natürliche Lungenatmung nicht eingesetzt hat, noch sonstige Zeichen des Lebens vorhanden waren.

§ 6 Beurkundungen am Rande der Geburtseintragung

(1) Wird ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich, so ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. Die Feststellung der Vaterschaft;
2. jede Änderung des Personenstandes;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Eltern- oder Kindesverhältnisses.

(3) Die Beurkundung nach Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Feststellung der Vaterschaft und die Eheschließung der Eltern durch Urkunden nachgewiesen sind.

§ 7 Ausstellung der Geburtsurkunde

(1) In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen und der Familienname des Kindes;

3. der Tag und der Ort der Geburt;

4. die Vornamen und der Familienname der Eltern oder bei nichtehelicher Geburt der Mutter sowie gegebenenfalls der Geburtsname der Mutter.

(2) Ist die Geburtseintragung berichtet worden, so sind in der Urkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus der Eintragung ergibt, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist oder daß ein Kind kein eheliches Kind der Ehegatten ist.

(3) Sonstige Änderungen der Eintragung sind am Schluß der Urkunde anzugeben.

§ 3 Ausstellung der Geburtsbescheinigung

In die Geburtsbescheinigung sind aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen und der Familienname, die das Kind zur Zeit der Ausstellung der Geburtsbescheinigung führt;
3. der Ort und der Tag der Geburt.

N § 9 Ehefähigkeitszeugnisse für deutsche Staatsangehörige

(1) Für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, das ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland benötigt, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz hatte. Hatte der Antragsteller keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin, so ist das Standesamt I von Groß-Berlin zuständig.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis gilt für die Dauer von sechs Monaten. Die Gültigkeitsdauer ist in das Zeugnis einzutragen.

§ 10 Antrag auf Eheschließung von Ausländern

(1) Beantragt ein Ausländer die Eheschließung, so hat der Beauftragte für Personenstandswesen zu prüfen, ob der Eheschließung nach dem Recht des Staates, dem der Ausländer angehört, kein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Er kann zu diesem Zwecke von dem Antragsteller die Vorlage besonderer Urkunden oder Unterlagen verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung des Rechts des fremden Staates notwendig sind.

(2) Können die unter Abs. 1 genannten Urkunden oder Unterlagen nicht beigebracht werden, so entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, darüber, ob die Ehe geschlossen werden kann.

§ 11 Beurkundung der Eheschließung

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. Den Ort und den Tag der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihren Wohnort sowie gegebenenfalls den Geburtsnamen der Frau;
3. den Tag und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;